



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. April 2012

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	93		
76	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtwiese im Schinkenort" Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	93	
77	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Grafensteiner See" Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	101	
78	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seester Feld", im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	108	
79	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hasenniederung", im Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	116	
80	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegener Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt	124	
81	Bekanntmachung 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen -	134	
82	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer	134	
83	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen	134	
84	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen	135	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	136		
85	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2012	136	
86	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	137	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 76 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtwiese im Schinkenort" Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Das ca. 10 ha große Naturschutzgebiet in der Gemarkung Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, umfasst einen Grünlandkomplex mit dafür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften im Naturraum Ost-Münsterland.

Die hohe vegetationskundliche Bedeutung des Gebietes wird durch das Vorkommen von Beständen der FFH-Lebensraumtypen Schnabelried, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie der Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz Feuchtwiesen, stehende Binnengewässer, Heideweiher und Erlenbruch geprägt. Zahlrei-

chen Pflanzenarten (26) der Roten Liste belegen die hohe floristische Bedeutung.

Das Gebiet weist darüber hinaus eine Bedeutung für Wiesen- und Watvögel auf. Insbesondere ist das Naturschutzgebiet Brutgebiet für den Großen Brachvogel und den Pirol sowie Nahrungs- und Durchzugsgebiet für Eisvogel und Bekassine. Des Weiteren ist es faunistisch bedeutsam für Amphibien.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung des bedeutenden Feuchtgrünlandes durch eine extensive Bewirtschaftung. Das Gebiet ist aufgrund des extensiven Grünlandes mit der hohen vegetationskundlichen Bedeutung eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung

eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986ff),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet "Feuchtwiese im Schinkenort" ist 10,04 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur 28 Flurstücke 41, 42, 44, 51, 52

Bei allen genannten Flächen handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
Dienstgebäude Overberghaus
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
-Untere Landschaftsbehörde-
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
Ferrières-Straße 11
48565 Saerbeck

§ 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten

landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;

- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln

und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Einsatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und

- Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
 10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
 12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 08.04.1992) hinaus verändert wird;
 13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;
 14. Gewässer fischereilich zu nutzen;
 15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
 16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
Unberührt bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;
 - d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 23b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;
 - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;Hinweis:
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumschlagsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
 19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
 20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
 21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsu-

chen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Boden-

nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten. Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mittel niedrig zu halten;
5. bislang land- und fortwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und

- Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
 3. jagdbare Tiere auszusetzen;
 4. die Fallenjagd auszuüben und "Kunstbauten" (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen; Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotopie

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotopie bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines

Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtwiese im Schinkenort", Gemarkung Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 08.04.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18.04.1992, Nr. 16

auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

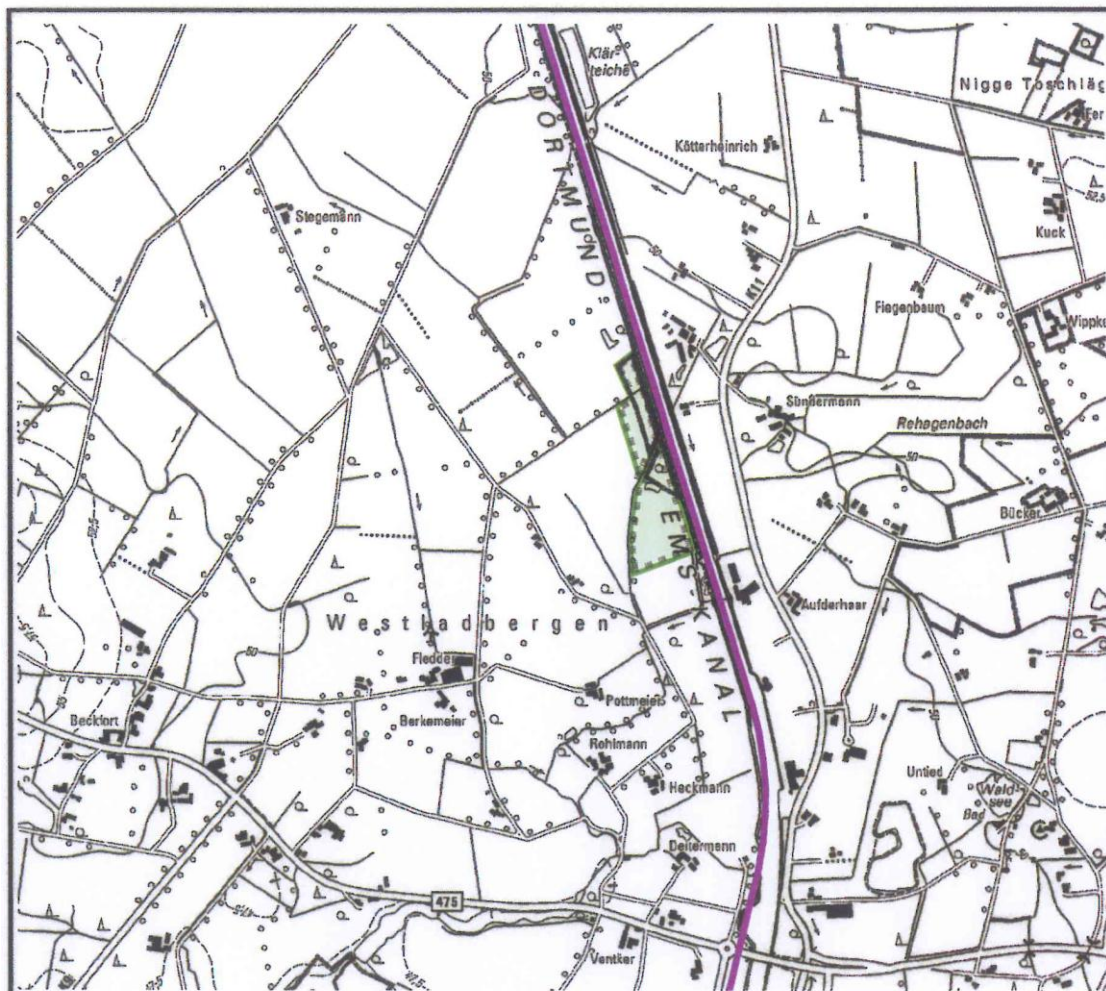
Münster, 14.3. 2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0016
-NSG Feuchtwiese im Schinkenort-

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.



Naturschutzgebiet Feuchtwiese im Schinkenort

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtwiese im Schinkenort", GMK Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M.: 1 : 25 000

TK 3812



KREIS
STEINFURT

© Geobasisdaten: Geobasis.NRW

Legende



Naturschutzgebiet

Umweltamt ULB

Stand: 26.07.2011

Gez: Gabriel

Münster, 14.3.2012
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
51.1-010-ST/2009.0016-
NSG Feuchtwiese im Schinkenort

[Handwritten signature]

77 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Grafensteiner See" Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das 25,34 ha große Naturschutzgebiet in der Gemarkung Burgsteinfurt, Stadt Steinfurt, umfasst einen ehemaligen Abgrabungssee und das umgebende Grünland mit dafür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften im Naturraum West-Münsterland.

Die hohe vegetationskundliche Bedeutung des Gebietes wird durch das Vorkommen von Beständen der FFH-Lebensraumtypen Sandtrockenrasen, Pfeifengraswiesen und Glatthaferwiesen sowie zahlreichen Pflanzenarten (15) der Roten Liste geprägt.

Das Gewässer hat sich zu einem wichtigen Brut- und Durchzugsgebiet für Wasservögel entwickelt. Das umliegende Grünland weist eine hohe Bedeutung für Wiesen- und Watvögel auf. Insbesondere ist das Naturschutzgebiet Brutgebiet für Vogelarten der Roten Liste wie Großer Brachvogel, Austernfischer, Steinkauz und Pirol. Darüber hinaus sind das NSG "Grafensteiner See" und seine unmittelbare Umgebung aufgrund des vorhandenen Gewässers faunistisch besonders bedeutsam für Amphibien und Libellen.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt und die naturnahe Umgestaltung des Gewässers sowie der Erhalt bzw. die Entwicklung des Grünlandes durch eine extensive Bewirtschaftung. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986ff),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet "Grafensteiner See" ist 25,34 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 66 Flurstücke 42 tlw., 43, 46, 49 tlw., 50, 54, 59 und 60

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der

Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
-Untere Landschaftsbehörde-
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nähr-

stoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Einsatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:
Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;
 - 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;
Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- | | |
|--|---|
| <p>3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
<u>Unberührt bleibt</u> die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;</p> <p>4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
<u>Unberührt bleibt</u> die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;</p> <p>5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;</p> <p>6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;</p> <p>7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;</p> <p>8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;</p> <p>9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;</p> <p>10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;</p> <p>12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
<u>Unberührt bleibt</u> die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 21.11.1991) hinaus</p> | <p>verändert wird;</p> <p>13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;</p> <p>14. Gewässer fischereilich zu nutzen;</p> <p>15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
<u>Ausnahme:</u>
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbausträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;</p> <p>16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
<u>Unberührt bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung, b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.; d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 23b) dieser Verordnung eingeschränkt ist; e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen; <p><u>Hinweis:</u>
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.</p> |
|--|---|

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung

eingeschränkt oder verboten ist;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
 25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KKU-LAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrages ein Recht besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte

Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mittel niedrig zu halten;
5. bislang land- und fortwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
 2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;
 3. jagdbare Tiere auszusetzen;
 4. die Fallenjagd auszuüben und "Kunstabtuen" (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über

die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 14.11.2012

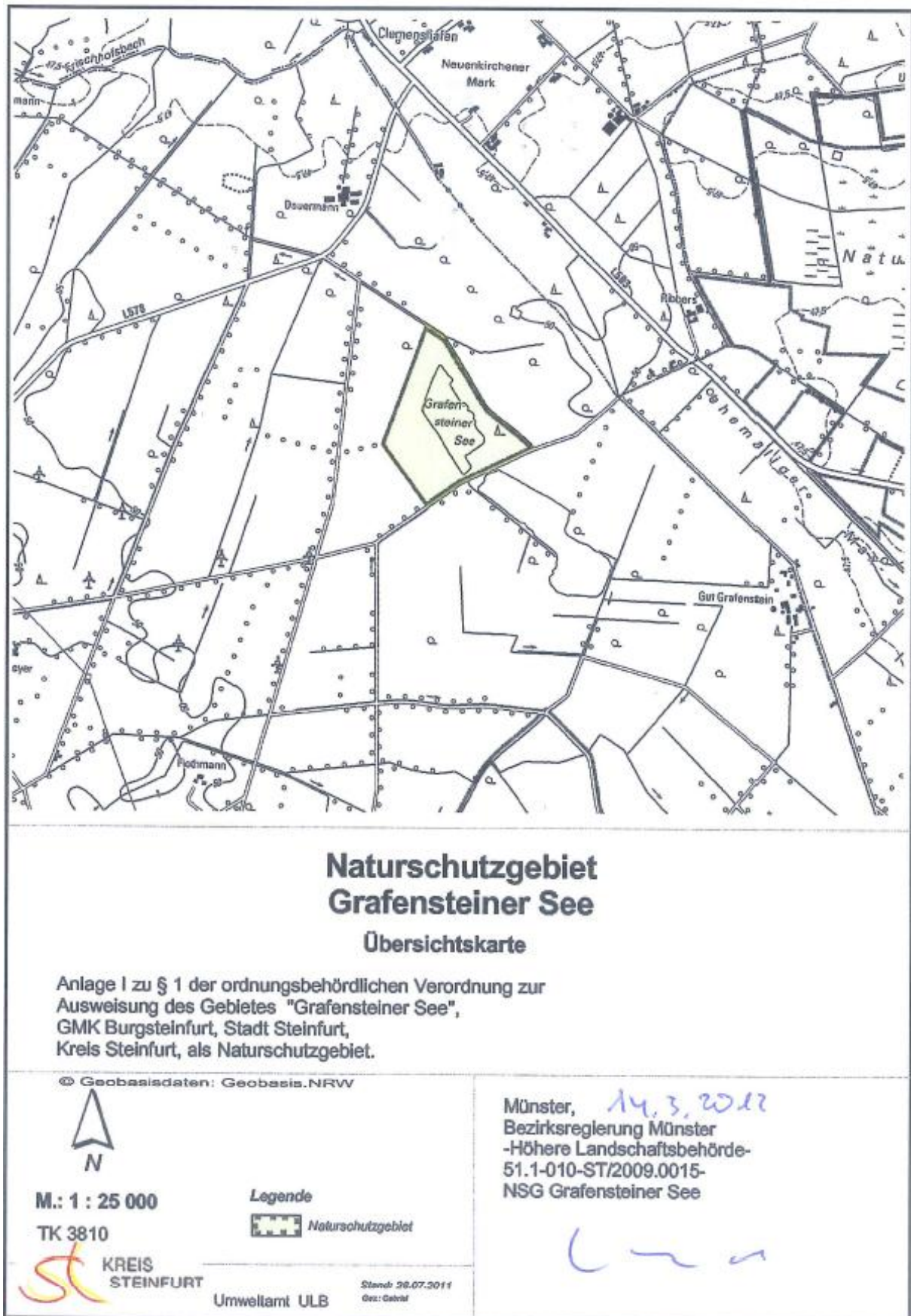
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0015-NSG Grafen-
steiner See

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 101 – 107



78 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seester Feld", im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet "Seester Feld" in der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt.

Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige, magere Grünlandkomplexe im Bereich des Seester Feldes aus, die weitgehend einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Darüber hinaus besitzt das "Seester Feld" eine hohe ornithologische Bedeutung als traditionelles Brutgebiet des Großen Brachvogels und des Kiebitzes sowie als Rast- und Überwinterungsquartier für Zugvögel.

Das Naturschutzgebiet "Seester Feld" ist Teil des Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" (DE-3612-401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein besonderes Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 /EG) der Europäischen Union benannt wurde. Es stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines "Gebietes für den Schutz der Natur" sowie des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986ff),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet "Seester Feld" ist ca. 250 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Gemarkung Westerkappeln.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25000 (Übersichtskarte, Anlage I) und
- die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Westerkappeln

Flur 88	Flurstücke	13 tlw., 18 tlw., 22, 25 tlw., 67 tlw., 69, 70 tlw., 71 - 74, 90, 99, 115 - 122
Flur 99	Flurstücke	56 - 58, 59 tlw., 60 - 63, 64 tlw., 219 - 221
Flur 100	Flurstücke	24, 25, 26 tlw., 27, 28, 31, 40 - 52, 62 tlw., 65 -

69, 71, 77

Flur 101	Flurstücke	32, 37 tlw., 38, 39, 42, 59, 63 tlw., 67 tlw., 121
Flur 103	Flurstücke	2 tlw., 8, 10, 14, 15 tlw., 16, 17, 18 tlw., 20 tlw., 21 - 23, 25, 26, 28 - 31, 34, 35, 36 tlw., 41, 43 - 48, 50 tlw., 51 tlw., 54, 56, 60, 62 - 64, 65 tlw., 66 - 68, 69 tlw., 70, 71, 72 tlw., 73, 74, 75 - 78, 79 tlw., 80 - 85, 87, 89 - 111, 114, 115
Flur 104	Flurstücke	1 - 17, 25, 45 - 48, 112 tlw.
Flur 108	Flurstücke	47 tlw., 48 tlw., 61 tlw.
Flur 109	Flurstücke	1 tlw., 2, 3, 22, 47, 50
Flur 110	Flurstücke	34, 53 - 57, 74 tlw.

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich mit Ausnahme der Flächen Gemarkung Westerkappeln Flur 108 Flurstücke 47 tlw., 48 tlw. und 61 tlw. um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Straße. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
-Untere Landschaftsbehörde-
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
Große Straße 13
49492 Westerkappeln

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Entwicklung großflächiger, in ihrer räumlichen Geschlossenheit hervorragenden Grünlandkomplexe u.a. aus typisch ausgebildeten Feuchtwiesen und Weiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
- b) wegen der besonderen Bedeutung der Grünlandkomplexe als landesweit bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsquartiere von seltenen, z.T. gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln wie Kiebitz und Großer Brachvogel;
- c) als wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";
- d) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- h) zur Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Schwarzkelchen (*Saxicola torquata*)

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

- i) zur Erhaltung und Entwicklung der Verbundfunktion des Gebietes im Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 für folgende Arten gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie:
Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*).
- j) zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Arten der Flora und Fauna, u.a.:
- Steinkauz (*Athene noctua*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung einer offenen, von zusammenhängendem feuchtem und mesophilem Grünland geprägten Niederungslandschaft mit einem stabilen, landschaftstypischen Wasserhaushalt. Dabei ist die weitgehende Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung und dem weitgehenden Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsergänzungen

- (1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Einsatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis

01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;
Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung

- zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
 12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 29.10.1988) hinaus verändert wird;
 13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;
 14. den Fischfang in der Zeit vom 15.03 bis 15.06 auszuüben;
 15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
 16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
Unberührt bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;
 - d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 23b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;
 - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Hinweis:
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
 19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
 20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
 21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der

Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mittel niedrig zu halten;
5. bislang land- und fortwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
 2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
 3. jagdbare Tiere auszusetzen;
 4. die Fallenjagd auszuüben und "Kunstabtuen" (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.
- (3) Ergänzend zu den Inhalten dieser Naturschutzgebietsverordnung findet die Vereinbarung zu den jagdlichen Regelungen in den Naturschutzgebieten "Düsterdieker Niederung", "Wiesen am Schachsel", "Seester Feld" und "Bramegge" der Jagdgenossenschaft "Seeste" zwischen der Bezirksregierung Münster, - Höhere Landschaftsbehörde -, dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Landschaftsbehörde - und der Jagdgenossenschaft Seeste vom 18.12.2003 Anwendung.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von

Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 BNatSchG i.V.m. § 48d LG bleibt unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seester Feld", Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 19.04.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 30.04.2004, Nr. 18 auf.

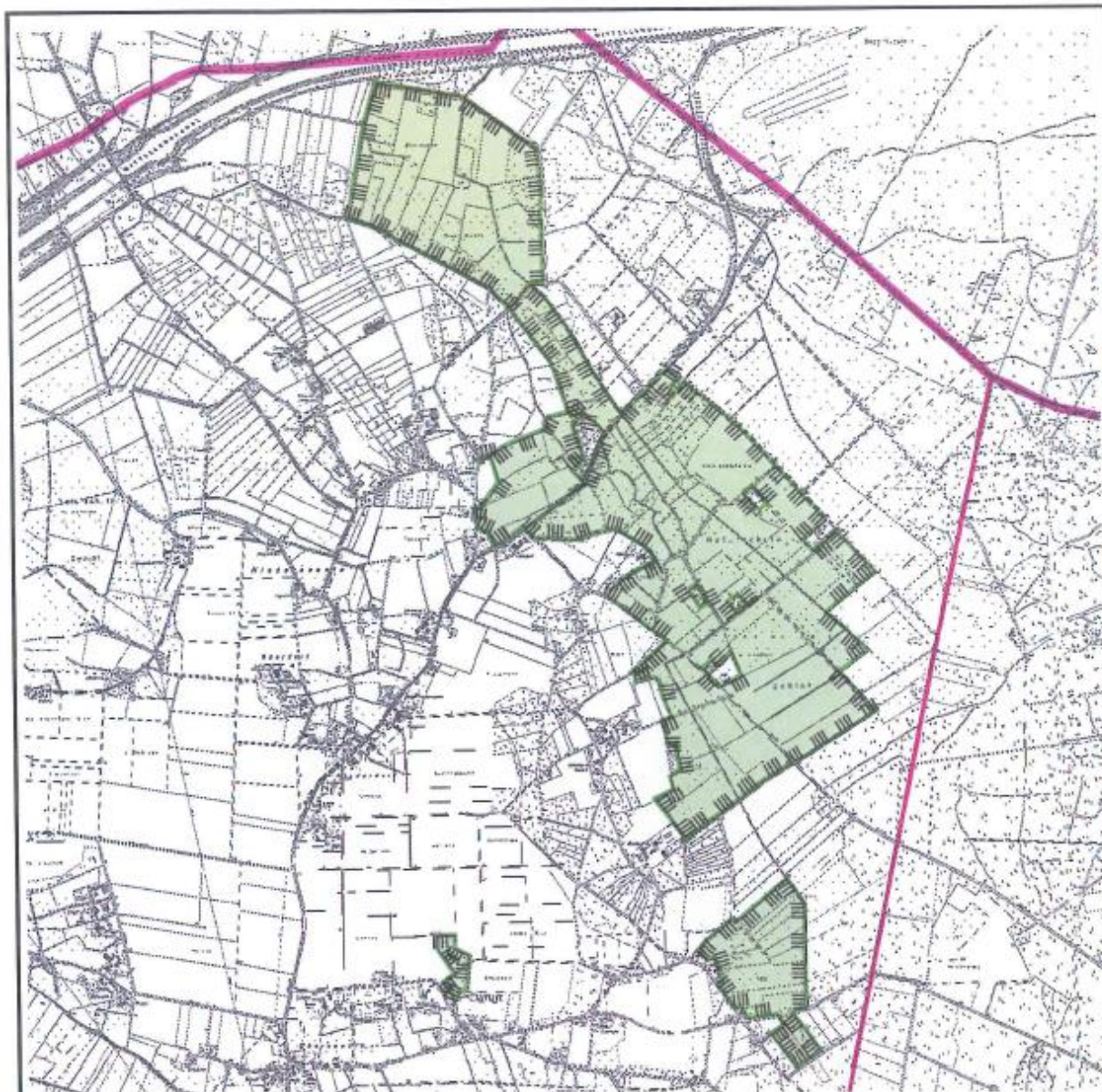
§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 14.3. 2012

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0044-NSG
Seester Feld

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Seester Feld" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seester Feld",
GMK Wester Cappeln, Gemeinde Wester Cappeln, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.


M.: 1 : 30 000

© Geobasisdaten: Geobasis.NRW

TK 3612

Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, 14.3.2012
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0044 - NSG Seester Feld

 KREIS
STEINFURT

Umweltamt ULB

Gez.: Gebiet Stand: 08.10.2011



79 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hasenniederung", im Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet "Hasenniederung" in der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, das im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms erstmals mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.10.1988 ausgewiesen wurde.

Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige, magere Grünlandkomplexe mit vegetationskundlich bedeutsamen Flächen im Bereich der Hasenniederung aus, die einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Hier finden sich selten gewordene Grünlandgesellschaften wie Glatthafer- und Sumpfdotterblumenwiesen sowie Flutrasen. Darüber hinaus besitzt die "Hasenniederung" eine Bedeutung als traditionelles Brutgebiet von Limikolen sowie als Rast- und Überwinterungsquartier für Zugvögel. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel nutzen das Gebiet als Nahrungsrevier und zur Rast.

Das NSG "Hasenniederung" ist sowohl Teil des FFH-Gebietes "Vogelpohl" (DE-3613-303) als auch des EU-Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" (DE-3612-401). Das Gebiet wurde gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und der EG-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission gemeldet. Das NSG "Hasenniederung" stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines "Gebietes für den Schutz der Natur" sowie des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986ff),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368),
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet "Hasenniederung" ist ca. 69,12 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Lotte, Gemarkung Wersen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25000 (Übersichtskarte, Anlage I) und

die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wersen

Flur 1	Flurstücke	40, 41, 44 - 46, 53 - 56, 59 - 61, 63 - 66, 69, 76 - 84, 86 - 100, 101 tlw., 173, 174 - 179, 195 - 201, 203 - 226, 228, 229
Flur 2	Flurstücke	88 tlw., 89 tlw., 91 tlw., 93 - 98, 101, 102, 104 tlw., 105, 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 115, 117 tlw., 118, 136, 140, 141, 142 tlw., 147, 148
Flur 3	Flurstücke	1 tlw., 2, 3, 10 - 12, 16, 17, 20, 21, 24 tlw., 25, 28, 29, 32, 58 - 64, 66, 78 - 82, 83 tlw., 84, 87, 251 tlw., 725, 947, 948, 1054 tlw., 1055 - 1061, 1065 - 1068, 1069 tlw., 1087 tlw., 1089 tlw.

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich insgesamt um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flurstücken
Gemarkung Wersen

Flur 1	Flurstücke	40, 41, 44 - 46, 53 - 56, 59 - 61, 63 - 66, 69, 76 - 84, 86 - 100, 101 tlw., 173, 174 - 179, 195 - 201, 203 - 226, 228, 229
Flur 2	Flurstücke	91 tlw., 93 - 98, 101, 102, 104 tlw., 105, 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 115, 117 tlw., 118, 136, 147, 148

handelt es sich um die Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flurstücken
Gemarkung Wersen

Flur 1	Flurstücke	59, 60, 69, 93, 94, 95, 96, 99, 174, 175, 178 tlw., 203, 204, 205, 207, 209, 211, 213, 215
Flur 2	Flurstücke	93, 94, 101, 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 115, 117 tlw., 118, 136
Flur 3	Flurstücke	1 tlw., 2, 3, 10 - 12, 16, 17, 20, 21, 28, 32, 58, 59, 61 - 64, 81, 82, 1055, 1087 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- Landrat des Kreises Steinfurt
-Untere Landschaftsbehörde-
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- Bürgermeister der Gemeinde Lotte
Westerkappelner Straße 19
49504 Lotte

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- Die Unterschutzstellung erfolgt
 - zur Erhaltung und Entwicklung großflächiger, in ihrer räumlichen Geschlossenheit hervorragender Grünlandkomplexe u. a. aus typisch ausgebildeten Flachlandmähwiesen und offenen, zeitweilig trockenfallenden Wasserflächen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässerlebensräume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - wegen der besonderen Bedeutung der Grünlandkomplexe sowie der Still- und Fließgewässer als landesweit bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsquartiere von seltenen, z.T. gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln wie Wachtelkönig, Bekassine, Wiesenpieper und Zwergtaucher;
 - als wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";
 - zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der

gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts insbesondere durch Anhebung der Gewässer-
sohle der tief eingeschnittenen Hase und Herabsetzung der entwässernden Leistung der Vorfluter;

- f) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- h) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510);
- j) zur Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).
- k) zur Erhaltung und Entwicklung der Verbundfunktion des Gebietes im Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 für folgende Arten gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie:
Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*).
- l) zur Erhaltung und Entwicklung weiterer Arten der Flora und Fauna, u.a.:
- Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*)

- Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
- Faden-Binse (*Juncus filiformis*).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung einer offenen, von zusammenhängendem feuchtem und mesophilem Grünland geprägten Niederungslandschaft mit einem stabilen, landschaftstypischen Wasserhaushalt. Dabei ist die weitgehende Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung und dem weitgehenden Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Einsatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:
Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und

- unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;
Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
 8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
 9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
 10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
 12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 14.10.1988) hinaus verändert wird;
 13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;
 14. den Fischfang in der Zeit vom 15.03 bis 15.06 auszuüben;
 15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaustraßenträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
 16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
Unberührt bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;
 - d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei

- soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 3 Nr. 23b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Hinweis:
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
Unberührt bleiben
a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.
- Hinweis:
Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist

es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mittel niedrig zu halten;
5. bislang land- und fortwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich

bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;
 4. die Fallenjagd auszuüben und "Kunstbauten" (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklung- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

8. eine aus ökologischen Gründen geplante Renaturierung der Hase.

§ 7**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 BNatSchG i.V.m. § 48d LG bleibt unberührt

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotop**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hasenniederung", Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 19.04.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 30.04.2004, Nr. 18 auf.

§ 12**Inkrafttreten**

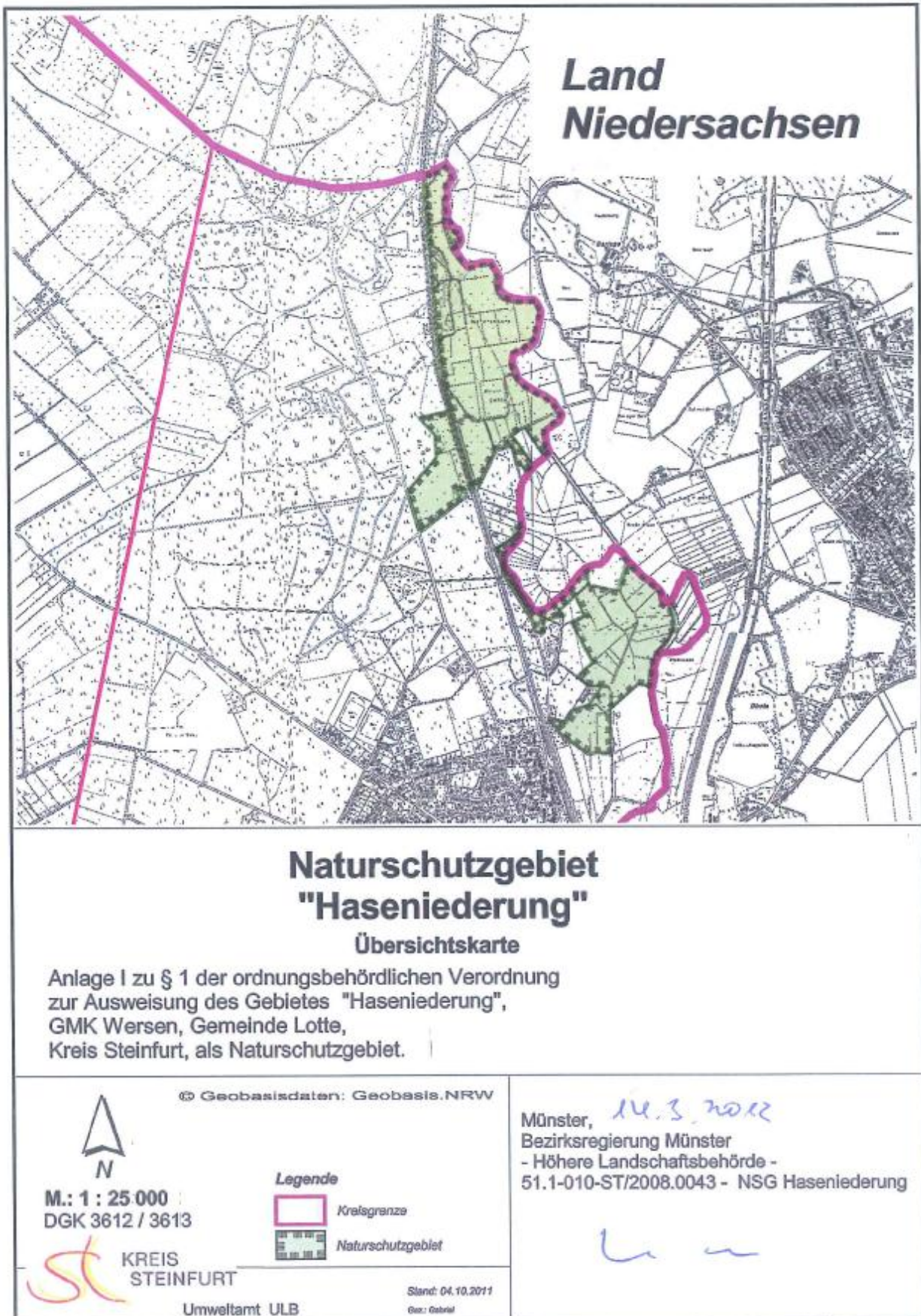
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 14. 2. 2012

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0043-NSG
Hasenniederung

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 116 – 123



80 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegener Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Präambel

Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen oder entsprechende Flächen bis 5 ha nach § 28 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

In der Regel handelt es sich bei Naturdenkmälern um gesunde markante Einzelbäume, die sowohl durch ihr Alter als auch durch ihre Wuchsform orts- oder das Landschaftsbild prägende Bäume sind oder die eine besondere kulturhistorische, heimatkundliche Bedeutung haben (z. B. Gerichts- oder Tanzlinden). Weitere typische Naturdenkmäler sind Baumgruppen, Kleingewässer, Quellen und Wasserfälle. Es kommen auch geologische Besonderheiten in Betracht (z. B. Steilwände, Höhlen oder Findlinge).

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Melde- und Duldungspflicht
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Amtliche Liste der Naturdenkmäler / Außenbereich
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60000
- Anlage III: Detailkarten 1 : 2500 bestehend aus 46 Teilkarten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbin-

dung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 265),

wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus den als Anlage II und III beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt;

Bei Hecken ein beidseitiger Streifen von je 1,5 m, gemessen von der Seitenfläche der Hecke; ausgenommen sind solche Bereiche, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
- b) mit einer festen Decke versehen sind,
- c) als Vorflutgewässer dienen oder
- d) überbaut sind.

- (3) Die als Anlagen II und III bezeichneten Kartenwerke können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die in der Anlage I aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit,
- c) zur Sicherung der landschaftstypischen Prägung,
- d) aus ökologischen Gründen,
- e) wegen ihrer volkskundlichen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 5 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Es ist daher in den geschützten Bereichen insbesondere verboten:

- 1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
- 2. die Bereiche zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
- 3. Futtermieten im Schutzbereich anzulegen
- 4. Salze zu streuen;
- 5. feste oder flüssige Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern oder einzuleiten soweit dies das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen;
- 6. Bänke oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
- 7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.
- 8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn

dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

- 9. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;

- 10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 11. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
- 12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

§ 4 Melde- und Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

- 1. alle vom Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
- 2. alle vom Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
- 3. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie vom Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4. die ordnungsgemäße Wege- und Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbotstatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung;
- 5. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung

eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

6. Maßnahmen und Handlungen die zur Verkehrssicherung erforderlich sind;

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 7 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbe-

hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

Nachstehende Verordnungen hebe ich auf:

1. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Steinfurt vom 04.08.1972 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02.09.1972
2. 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Steinfurt vom 02.08.1973 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08.12.1973
3. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Münster vom 18.08.1937 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1937
4. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Münster vom 17.10.1956 - wurde nicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster bekanntgegeben
5. 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Münster vom 24.03.1959 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1959
6. 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Münster vom 19.12.1961 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10.02.1962
7. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Landkreis Tecklenburg vom 04.02.1959 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 14.02.1959
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmälen (Bäume) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt (Teil I) vom 09.06.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. Juni 1991, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 22.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 01.08.2008

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan für einzelne Teilgebiete rechtswirksam wird, tritt sie für diese Teilgebiete außer Kraft.

Münster, 14.03.2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0040-
Naturdenkmale


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Anlage I					
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt					
lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. A 1	Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Altenberge	61	112	40 m nordwestl. Haus Nr. 47, Alter Münsterweg, bekannt als "Krüsellinde"
I. A 2	Kopfeschenreihe (53 Bäume) <i>Fraxinus excelsior</i>	Altenberge	46	23	Im Hornbrook, 700 m westl. Hof Schulze-Niehoff, Kümper 203
I. B 1	Eiche <i>Quercus robur</i>	Emsdetten	10	71	Hof Lintel, Hollingen 15
I. D 1	Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	Hörstel- Bevergern	10	43	Auf dem Huckberg, am Wanderweg (Hermannsweg), über dem Steinbruch
I. D 2	Sommerlinde (Tanzlinde) <i>Tilia platyphyllos</i>	Hörstel- Riesenbeck	12	150	Meisenweg 13, im Garten 5 m südl. Hinterseite des Hauses
I. D 3	3 Ulmen/FeldUlme <i>Ulmus carpinifolia</i>	Hörstel	2	7	Ostenwalder Str. 107, am Gehweg, vor dem Parkplatz
I. D 4	2 Stieleichen <i>Quercus robur</i>	Hörstel- Dreierwalde	16	33	Auf dem Hof Schütte-Bruns, Dosenweg 11, vor dem Wohngebäude, 6 m südl. des Hauses
I. E 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Hopsten	41	30	An der Zufahrt zu Hof Brockmöller, Recker Str. 8 (L 599)
I. F 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Horstmar (Schagern)	12	31	Vor Hof Börsting, 20 m östl. Hofeinfahrt

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. F 2	Kopflindenreihe <i>Tilia platyphyllos</i>	Horstmar (Niedern)	4	54	Auf dem Hof Tiemann, Niedern 15, längs der Vorderfront des Wohnhauses
I. F 3	17 Eichen <i>Quercus robur</i>	Horstmar (Niedern)	6	31	100 m südöstl. Hof Brockmann, auf einer Weide, die Weide liegt längs der Borghorster Wege
I. F 4	Hainbuchen- Kopfbaum <i>Carpinus betulus</i>	Horstmar (Herrenholz)	117	14	Am Prozessionsweg, 12 m nördl. Haus Nr. 17
I. F 5	Hainbuchen-Kopf- hecke <i>Carpinus betulus</i>	Horstmar (Wissenhaus)	10	8,10,11	150 m südl. und südsw. Hof Stegemann, beiderseits eines Grabens, am Rande einer Weide
I. F 6	Leerbachquelle	Horstmar- Laer	118	15,22	Quellgebiet 1/4 ha
I. F 7	Sandstein (Opferstein)	Horstmar	4	53	
I. G 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Ibbenbüren	146	30	Ledder Str. 70, an der L 594, am Aa-See, im Garten neben dem Haus (5 m östl. des Hauses)
I. G 2	2 Stieleichen <i>Quercus robur</i>	Ibbenbüren- Dörenthe	57	73	Zu den Klippen 50, am WHS Wienkämper
I. H 1	Eibe (Gemeine Eibe) <i>Taxus baccata</i>	Ladbergen	55	32	20 m nördl. der B 475, bei km 0,8 (Kattenvenne-Saerbeck, 400 m vor der Kreuzung Umg. Str. Ladbergen-Lengerich), 4 m vom Grabenrand entlang der B 475 entfernt
I. J 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Laer	1	53	40 m nordwestl. des Wohnhauses Hof Schewing, Altenburg 24, auf einem verwilderten Gartengrundstück an einer Weide, in der Nähe von I.J1, 60 m südl.

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. J 2	2 Blutbuchen <i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea"	Laer	12	402	beiderseits der Hofeinfahrt zum Hof Steinmann, Borgweg 1
I. K 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Lengerich	131	210	An der L 591 (Lengerich-Brochterbeck), an der Abzweigung des Wirtschaftsweges, der von der L 591 zum Hof Baumkamp (Ibbenbürener Str. 85) führt, gegenüber der Einmündung de Wirtschaftsweges Baumkamps Telgen in die L 591
I. K 2	Eibe <i>Taxus baccata</i>	Lengerich	163	21	7 m südöstl. der Vorderkante des Wohnhauses, zwischen Wohnhaus und Garage, auf dem Hof des Gutes Erpenbeck, Erpenbecker Str. 128
I. K 3	Rostkastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>	Lengerich	163	21	In der Mitte des Hofes vom Gut Erpenbeck, Erpenbecker Str. 128
I. K 4	Kopfeichen-Wallhecke <i>Quercus robur</i>	Lengerich	160	44	Entlang des Teiles des Setteler Damms, der bei km-Stein 2,0 der Straße Erpenbeck-Lengerich in westl. Richtung abzweigt. Die Hecke, die auf der nördl. Seite des Weges liegt, beginnt 50 m von der Kreuzung entfernt.
I. M 1	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Lotte-Halen Wersen	4	90	60 m südl. Haus, Everskamp 10
I. M 2	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Lotte-Halen Wersen	8	265	Achmerstr. 13, an der K 15, 10 m westl. des Hauses, im Graben, gegenüber Abzw. Sonnenkamp

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. M 3	2 Stieleichen Quercus robur	Lotte Halen Wersen	4	17	Achmerstr. 16, an der Hofzufahrt, 50 m südl. des Wohnhauses im Hof
I. M 4	Stieleiche Quercus robur	Lotte-Wersen	21	47	Wersener Holz 3, Hof Franke, westlich an der Zufahrt zum Hof, vor einem Wohnhaus und neben einer Garage
I. N 1	Winterlinde Tilia cordata	Metelen- Naendorf	7	3	Auf dem Hof Homann, Naendorf 9 (Homannweg), neben dem Wohnhaus, 1 m südl. des Hauses
I. O 1	Stieleiche Quercus robur	Mettingen	36	771	Recker Str. 55, direkt an der Hofeinfahrt, 15 m östl. des Hauses
I. R 1	Stieleiche Quercus robur	Nordwalde (Kirchbauerns- chaft)	20	163	300 m südöstl. Hof Kleimann, Kirchbauernschaft 21, zwischen Acker und Wirtschaftsweg
I. R 2	Stieleiche Quercus robur L.	Nordwalde (Westerode)	21	108	25 m nördl. Hof Reckfort, Westerode 33, an der Zufahrt zum Hof, am Teich vor dem Hof
I. R 3	Stieleiche Quercus robur	Nordwalde (Westerode)	21	108	50 m nördl. Hof Reckfort, 30 m östl. Hof Wissing
I. R 4	Stieleiche Quercus robur	Nordwalde (Westerode)	20	166	Hof Reckfort, Westerode 33, im Innenhof
I. R 5	Speckbirne Pyrus communis	Nordwalde (Westerode)	20	167	An der Zufahrt zum Hof Reckfort, Westerode 33; an der Einfahrt zu den Weideflächen nordöstl. des Hofes, direkt vor dem Gatter

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. R 6	Kopfeschen-Reihe (3 Kopfeschen) <i>Fraxinus excelsior</i> 1 Kopfeiche <i>Quercus robur</i> 1 Kopfeiche <i>Salix alba</i> var	Nordwalde (Westerode)	20	155	550 m südwestl. der Schäferei (Hauptgebäude) Reckfort, Westerode 33; auf einer Weide
I. R 7	Kopfeschenhecke <i>Fraxinus excelsior</i>	Nordwalde (Westerode)	20	142	300 m südwestl. der Schäferei (Hauptgebäude) Reckfort, Westerode 33; am Rande von zwei Weideparzellen
I. R 8	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Nordwalde	34	278	Kirchbauerschaft 31, Hof Iker, auf dem Hof, alte Hofeiche, wenige Meter südl. Nebengebäude und westl. Wohngebäude
I. S 1	Schwarz-Pappel <i>Populus nigra</i>	Ochtrup Langenhorst	77	155	Metelener Damm 51
I. S 2	2 Winterlinden <i>Tilia cordata</i>	Ochtrup (Westerbauern- schaft)	130	9	Hof Holtmann, Wester 64, 150 m östl. Wohnhaus
I. S 3	1Buche/1Eiche zusammenwachsen <i>Fabus sylvatica</i> / <i>Quercus robur</i>	Ochtrup Welbergen	94	22	Im Park des Hauses Welbergen, 50 m südöstl. des Hauptgebäudes, 20 m von der inneren Gräfte, welche die Innenanlage des Hauses Welbergen umgibt, entfernt;
I. S 4	Gemeine Platane <i>Platanus x acerifolia</i>	Ochtrup Welbergen	94	110	Gelände des Haus Welbergen, 40 m südwestl. vom Gasthof "Posthof" an der Innenseite der Gräfte, an der Zufahrt zum Haus Welbergen, Nordecke des Gartens

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. S 5	Gemeine Eibe Taxus baccata	Ochtrup Welbergen	94	110	Ostecke des Gartens vom Haus Welbergen, 60 m südl. vom Gasthof "Posthof" an der Innenseite der Gräfte
I. S 6	Stieleiche Quercus robur	Ochtrup Welbergen	94	40	40 m westl. des 2. Teehäuschens von Haus Welbergen am Teich, am Rande eines Buchen/Eichenwäldchens
I. S 7	Steinbruch	Ochtrup	52	116	An der Felsenmühle ca. 105 m lang, 25 m breit
I. T 1	Stieleiche Quercus robur	Recke-Harhof	49	64	Zum Harhof 30, an der Einfahrt des Harhofs, 24 m südl. Wohnhaus zum Harhof (Zum Harhof 30), 30 m südl. des Heuerlingshauses
I. T 2	Stieleiche Quercus robur	Recke-Harhof	49	64	An der Straße Zum Harhof, 100 m südwestl. der Zufahrt
I. U 1	Sommerlinde Tilia platyphyllos	Rheine- Nahrodde Rheine r. d. Ems	21	110	Nahrodde Str., westl. des Hauses Nr. 38, am km. Stein 1,2, Nahrodde Str., L 591, km 1,2
I. V 1	Stieleiche Quercus robur	Saerbeck	5	41	An der B 475 in Ri. Emsdetten, km 3,8, 80 m nordwestl. WHS Ruhmüller
I. V 2	Wacholder-Strauch Juniperus communis	Saerbeck	9	2	Im Sinniger Feld, auf einer Düne, westl. des Bevergerner Damms 500 m südwestl. Hof Stephan

lfd. Nr.	Bezeichnung Art, Name	Stadt/Gemeinde, ggf. Ortsteil, Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
I. W 1	Stieleiche Quercus robur	Steinfurt- Borghorst (Wilmsberg)	43	57	350 m südwestl. Hof Kock, 250 m nordwestl. Hof Schulze König, Wilmsberg 20
I. W 2	Rest einer alten Landwehr	Burgsteinfurt Bauerschaft Hollich	3	21	ca. 0,3 ha Innenwall, breiter Graben und Außenwall
I. X 1	Stieleiche Quercus robur	Tecklenburg- Niederdorf Brochterbeck	25	57	180 m westl. Haus Niederdorf Nr. 86, 170 m nordöstl. Hof Wieschebrock, inmitten einer Weide
I. X 2	Tanzlinde Tilia platyphyllos	Tecklenburg Leeden	9	290	Herkenstr. 17, im Hof, vor dem Haus, 19 m südwestl. des Wohnhauses
I. X 3	Linde Tilia platyphyllos	Tecklenburg Leeden	19	77	Am Hof des Gut Rehorst, Habichtswald 12, 70 m östl. des Gutshauses
I. Y 1	Reihe von Kopfeichen/weiden Quercus robur/ Salix fragilis	Westerkappel n-Schachsel	80	36	75 m südl. der Einfahrt zu Hof Mennewisch, Schachsel Nr. 78 (Beginn der Reihe), an der Straße zwischen Hof Mennewisch, Schachsel 78 und Hof Büscher, Seeste Nr. 32
I. Z 1	Sommerlinde Tilia platyphyllos	Wettringen- Rothenberge	40	12	130 m südl. der Zufahrt zu WHS (Hof) Schulte Sutrum, Rothenberge, an der Straße zwischen Hof Schulte Sutrum und Hof Holtmann, Rothenberge 7
Münster, 14.3.2012					51.1-010-ST/2008.0040- Naturdenkmale
					Prof. Dr. Reinhard Klenke

81 Bekanntmachung 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.03.2012
32.01.02.01 Msl-25

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Erweiterungen der Darstellungen von zwei Abgrabungsbereichen für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald. Dabei handelt es sich zum einem um eine Erweiterung des Bereichs "Hohne" auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und zum anderem um die Erweiterung des Abgrabungsbereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPlG) ist der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 25. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

02. Mai 2012 bis einschließlich 09. Juli 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 311 (Frau Wilken, Tel. 0251 - 411 1628)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
im Umwelt- und Planungsamt
Raum 785 (Herr Wiegers)

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **09. Juli 2012** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit vom 02.05.2012 bis zum 09.07.2012 **online** zu der Planung Stellung zu nehmen. Auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) werden dazu weitere Informationen veröffentlicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die beschlossene Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage 05/2012 des Regionalrates vom 19.03.2012 kann auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden (www.brms.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 134

82 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.04.2012
- 31.2-2416-01-0147 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer, Alter Kasernenring 12 in 46325 Borken, mit Wirkung vom 03.04.2012 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Christian Schulze-Herick zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 134

83 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.04.2012
- 31.2-2416-01-0047 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen, Vor den Büschen 2 in 45770 Marl für den VermTechn. Michael Odenkirchen erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 15.03.2012 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahr 1974, S. 113

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 134

**84 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II
für den Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen**

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.04.2012
- 31.2-2416-01-0047 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Janssen, Vor den Büschen 2 in 45770
Marl für den VermTechn. Wolfgang Rausch erteilte
Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des
15.03.2012 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im
Jahr 1978, S. 237

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 135

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

85 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2012 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird **im Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 2.610.727,00 EUR in der Ausgabe auf 2.610.727,00 EUR **im Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 9.243.991,00 EUR in der Ausgabe auf 9.243.991,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **720.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.329.258,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6033 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **60,33 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1912 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **19,12 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **13,13 EUR/ha** mit dem Faktor 5 auf **65,65 EUR/ha** mit dem Faktor 10 auf **131,30 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**
unverschmutztes Kühlwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**
gesammeltes Regenwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**
geklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**
ungeklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich - Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 22.03.2012

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 136 - 137

**86 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust
 geratenen Dienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.	1061039
der Kommissaranwärterin	Loch, Jessica
ausgestellt von dem	LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.
Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird straf-
rechtlich verfolgt.
Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn
dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 137

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster